

**2026/124 0.11.01      Allgemeines**  
**Vernehmlassung Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), Anpassungen des Prämienverbilligungssystems**

### Beschluss Stadtrat

1. Zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), Anpassungen des Prämienverbilligungssystems, wird im Sinne der Erwägungen grundsätzlich zustimmend Stellung genommen.
2. Die Vernehmlassungsantwort wird elektronisch mittels Beantwortung des Fragebogens der Gesundheitsdirektion eingereicht. Der Bereichsleiter Sozialdienst wird beauftragt, die Vernehmlassungsantwort fristgerecht einzureichen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Bereichsleiter Sozialdienst an:
  - Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich via Webapplikation eVernehmlassungen
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereichsleiterin Gesellschaft + Soziales a. i.
  - Bereichsleiter Sozialdienst
  - Sozialkommission
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12. Februar 2026 eröffnete die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich die Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG). Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 22. Mai 2026.

Mit dem totalrevidierten Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) wurde 2021 ein neues System für die Prämienverbilligung im Kanton Zürich eingeführt. Dieses zeichnet sich durch eine ausgeprägte Bedarfsgerechtigkeit aus. Im Vollzug haben sich jedoch auch verschiedene Herausforderungen gezeigt. Zudem ist der Kanton Zürich verpflichtet, den indirekten Gegenvorschlag zur "Prämien-Entlastungs-Initiative" umzusetzen. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat das System evaluiert und die Ergebnisse in einem Postulats-Bericht dargelegt. Zur Umsetzung der Systemanpassungen ist eine Teilrevision des EG KVG erforderlich. Entsprechend wurde ein Gesetzesentwurf erarbeitet.

Die Vorlage bezweckt insbesondere, die individuelle Prämienverbilligung (IPV) bedarfsgerechter auszugestalten und die bundesrechtlichen Vorgaben zur Prämienverbilligung in das kantonale Recht zu überführen.

Gemäss Vorentwurf soll der Regierungsrat die Referenzprämie künftig jährlich innerhalb einer Bandbreite von 60 bis 80% der regionalen Durchschnittsprämie festlegen können. Vorgesehen sind zudem die Einführung einer Einkommensobergrenze, die Verankerung des bundesrechtlichen Sozialziels, eine

Verzichtsoption auf die provisorische Bestimmung und Überweisung der IPV, Anpassungen bei Verwirkung und Verjährung sowie technische Präzisierungen zur Finanzierung, zum Vollzug und zu den Verlustscheinen.

Die Sozialkommission beantragt dem Stadtrat, zur Vernehmlassung eine grundsätzlich zustimmende Stellungnahme abzugeben und sich dabei inhaltlich weitgehend der Stellungnahme der Sozialkonferenz Kanton Zürich vom 8. April 2026 anzuschliessen. Ergänzend sollen Anforderungen an einen praktikablen kommunalen Vollzug aufgenommen werden.

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) nahm mit Schreiben vom 15. April 2026 Stellung. Er unterstützt die Vorlage ebenfalls grundsätzlich und bringt einzelne ergänzende Hinweise ein, insbesondere zur Zielgenauigkeit der Anspruchsberechtigung, zum künftigen Systemwechsel zur Individualbesteuerung, zur Ausgestaltung der Verzichtsoption, zu möglichen Härtefällen bei Verwirkung und Verjährung sowie zu den Ausgleichsvarianten.

Die Gesundheitsdirektion sieht für die Vernehmlassung die elektronische Einreichung mittels Fragebogen vor. Die Stellungnahme des Stadtrates wird deshalb nicht als separates Schreiben eingereicht, sondern inhaltlich im elektronischen Fragebogen abgebildet.

## **Erwägungen**

### Grundsätzliche Beurteilung

Die Stadt Wetzikon ist mit der Teilrevision grundsätzlich einverstanden. Sie teilt die Einschätzung der Sozialkonferenz des Kantons Zürich, dass die Mittel der IPV bedarfsgerechter Personen mit niedrigen und mittleren Einkommen zugutekommen sollen. Die Teilrevision ist geeignet, die Entlastungswirkung der IPV gezielter auszurichten und zugleich die neuen bundesrechtlichen Vorgaben kantonal umzusetzen.

Aus städtischer Sicht ist entscheidend, dass die Änderungen einfach, transparent und mit vertretbarem Aufwand vollzogen werden können. Die städtische Stellungnahme legt deshalb besonderes Gewicht auf praxistaugliche Schnittstellen, klare Zuständigkeiten und die Vermeidung zusätzlicher Vollzugsprobleme zu Lasten der Gemeinden.

Ergänzend ist mit Blick auf die GPV-Stellungnahme festzuhalten, dass der absehbare Systemwechsel zur Individualbesteuerung frühzeitig mit dem Prämienverbilligungssystem abzugleichen ist, damit Schnittstellenprobleme und Umsetzungsaufwand vermieden werden können.

### Referenzprämie, Einkommensobergrenze und Sozialziel

Die Flexibilisierung der Referenzprämie innerhalb der vorgesehenen Bandbreite von 60 bis 80% der regionalen Durchschnittsprämie wird unterstützt. Sie ermöglicht es, die verfügbaren Mittel gezielter für Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen einzusetzen.

Die Einführung einer Einkommensobergrenze ist ebenfalls zweckmässig. Sie soll absolut festgelegt und entsprechend der Haushaltsgrosse abgestuft werden. Wichtig ist, dass sie unabhängig vom jeweils festgelegten Eigenanteil angewendet wird und dadurch die Mittelsteuerung nachvollziehbar bleibt.

Die Koppelung des bundesrechtlichen Sozialziels an den kantonalrechtlichen Eigenanteil wird als sachgerecht beurteilt. Damit wird eine verständliche Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen System erreicht.

### Provisorische und definitive Bestimmung der Prämienverbilligung

Die Einführung einer Möglichkeit, auf die provisorische Bestimmung und Überweisung der IPV zu verzichten, wird grundsätzlich begrüsst. Für Personen mit stabiler Einkommens- und Vermögenssituation kann dies das Verfahren vereinfachen und Rückforderungen vermeiden.

Die Verzichtsoption muss jedoch jederzeit widerrufbar ausgestaltet werden. Verschlechtern sich die finanziellen Verhältnisse einer betroffenen Person, muss wieder eine provisorische Auszahlung möglich sein. Zudem soll die Wahl der Verzichtsoption jährlich neu getroffen werden können, da sich die finanziellen Verhältnisse innerhalb eines Jahres wesentlich verändern können.

Bei der Umsetzung sind die Schnittstellen zur Restprämienübernahme durch die Sozialhilfe sorgfältig zu prüfen und bei Bedarf anzupassen. Es darf nicht zu zusätzlichen Vollzugsproblemen oder Finanzierungslücken zu Lasten der Gemeinden kommen.

### Verwirkung, Verjährung und technische Anpassungen

Die Schliessung der gesetzlichen Lücke bei der Verjährung des Differenzausgleichs mit den Versicherern ist zu begrüessen. Sie schafft Rechtssicherheit. Gleichzeitig ist bei der Ausgestaltung der Verwirkungs- und Verjährungsbestimmungen darauf zu achten, dass besondere Konstellationen nicht zu sachlich nicht gerechtfertigten Härtefällen führen. Dies betrifft etwa Trennungen, familiäre Streitigkeiten oder verzögerte Klärungen bei selbständiger Erwerbstätigkeit beziehungsweise bei Unternehmen

Die vorgesehenen Anpassungen beim Bundes- und Kantonsbeitrag, bei der Entschädigung der SVA sowie bei den Verlustscheinen für unbezahlte Prämien sind aufgrund der Änderungen im Bundesrecht nachvollziehbar. Sie tragen zur Klärung der Finanzierungslogik bei.

### Ausgleichsvarianten

Zur überjährigen Einhaltung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben werden zwei Varianten vorgeschlagen: ein Prämienverbilligungsfonds oder ein gesetzlicher Automatismus in der Budgetierung. Aus städtischer Sicht besteht keine klare Präferenz für eine der beiden Varianten.

Entscheidend ist, dass die gewählte Lösung transparent, rechtskonform und administrativ einfach vollziehbar ist.

### Restprämienübernahme durch die Sozialhilfe

Die Vorlage enthält keine substantielle Verbesserung der heute aufwendigen und komplexen Abwicklung der Restprämienübernahme im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Aus Sicht der Gemeinden besteht hier weiterhin erheblicher Handlungsbedarf.

Anzustreben ist ein einfaches und effizientes Verfahren, das sich an den gut funktionierenden Prozessen bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV orientiert. Die Gesundheitsdirektion soll aufgefordert werden, zu dieser langjährigen Vollzugsfrage zeitnah einen Grundsatzentscheid zu fällen.

### Elektronische Beantwortung des Fragebogens

Die Vernehmlassungsantwort wird nicht als separates Schreiben, sondern elektronisch mittels Fragebogen eingereicht. Die Antworten im Fragebogen sollen die vorstehende grundsätzlich zustimmende Haltung wiedergeben und die städtischen Vollzugsanliegen in den Bemerkungen beziehungsweise Verbesserungsvorschlägen präzisieren.

### **Akten für das Parlament**

- Einladungsschreiben zur Vernehmlassung Gesundheitsdirektion, Regierungsrätin Natalie Rickli vom 12. Februar 2026
- Vorentwurf EG KVG

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a stylized, abstract shape.

**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin